



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 13. August 2024
Bezug: Mein Schreiben vom
15. Februar 2024
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Frau Mehnert
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-34228
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Gesetzliche Unfallversicherung
Pet 3-20-11-828-027734 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 15. Februar 2024
und möchte Ihnen nach abschließender Prüfung Ihrer Petition
Folgendes mitteilen:

Die vom Petitionsausschussdienst eingeholte Stellungnahme der
Bundesregierung übersende ich Ihnen anliegend mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Darin geht das fachlich zuständige Bundesministerium für Arbeit
und Soziales sehr umfassend auf Ihr Anliegen in grundsätzlicher
Hinsicht ein.

Im Hinblick auf die umfassenden Erläuterungen in der
Stellungnahme möchte ich das Petitionsverfahren unter dem o. a.
Aktenzeichen – Ihr Einverständnis voraussetzend – damit als
erledigt betrachten. Anderenfalls bitte ich etwaige
Einwendungen konkret mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

i. V. Hartmann

Mehnert



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53123 Bonn
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

IIIb1

bearbeitet von:
Fr. Ditzel, Hr. Zawlocki

Villemombler Str. 76, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-2803

Fax +49 228 99 527-2830

IIIb1@bmas.bund.de

www.bmas.de

Bonn, 8. August 2024

AZ: Mitzlaff, Jörg - 104051, Deutscher
Bundestag

DGUV-Vorschrift „Sicherungs- und Wertdienstleistungen“;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff
Ihr Schreiben vom 2. Februar 2024
Pet 3-20-11-828-027734

Zu der o. a. Eingabe des Petenten nehmen wir wie folgt Stellung:

Sachstand:

Der Petent fordert in seiner Petition vom 2. Februar 2024, dass Geld- und Werttransporte aktuell und zukünftig mit mindestens zwei Personen durchgeführt werden sollen.

Nach Ansicht des Petenten könne die Tätigkeit als Geld- und Werttransportfahrer:innen aufgrund von Überfällen auf Transportern, als lebensgefährlich bezeichnet werden. Derzeit könne mit Hilfe eines/r zweiten oder dritten Kollegen/in das Umfeld beobachtet und in gefährlichen Situationen eingriffen und Hilfe geholt werden. Aufgrund der Überarbeitung der DGUV-Vorschrift „Wach- und Sicherheitsdienste“ durch die Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) bestehe bei den Beschäftigten die Befürchtung, dass durch den Einsatz der sog. „Ein-Mann-Logistik“ diese Absicherung entfallen würde. Nach Annahme des Petenten, bestehe durch die aktuell erteilten Ausnahmegenehmigungen der Berufsgenossenschaften für Unternehmen die Möglichkeit, die „Ein-Mann-Logistik“ deutlich auszuweiten.

Bewertung:

Die Petition bezieht sich auf die Unfallverhütungsvorschrift 23 der DGUV „Wach- und Sicherungsdienste“ (UVV Wach- und Sicherungsdienste). Nach § 15 Absatz 1 des siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) können die Unfallversicherungsträger unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen. Gemäß § 15 Absatz 4 SGB VII bedürfen die Vorschriften der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen.

Innerhalb der DGUV werden die unterschiedlichen Unfallverhütungsvorschriften von verschiedenen Fachbereichen inhaltlich betreut, die in mehrere Sachgebiete aufgliedert sind. Das zuständige Sachgebiet hat eine Überarbeitung der UVV Wach- und Sicherungsdienste entworfen. Der Entwurf der DGUV Vorschrift 23 ist das Ergebnis der Beratungen autonom tätiger Fachexperten des zuständigen DGUV-Sachgebiets „Sicherungsdienstleistungen“, in dem auch Vertreter der Sozialpartner mitwirken.

Nach jeweils einem Beschluss des Sachgebiets und des Fachbereichs, an dem die Vertreter der Sozialpartner beteiligt waren, wurde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 20. März 2024 eine überarbeitete Fassung der UVV Wach- und Sicherungsdienste vorgelegt, mit der Bitte um Vorgehen.

Aktuell befindet sich der Entwurf der überarbeiteten DGUV Vorschrift 23 in der rechtlichen und fachlichen Prüfung durch das BMAS. Nach Abschluss dieser Prüfung sind die Länder zu beteiligen und ein Benehmen herzustellen.

Inhaltlich bezieht sich die Petition auf die Vorgabe des § 26 der aktuellen UVV Wach- und Sicherungsdienste. Dieser enthält Vorgaben für den Arbeitsschutz für den Geldtransport mit Fahrzeugen. In der jetzigen Fassung des § 26 Absatz 1 UVV Wach- und Sicherungsdienste ist vorgesehen, dass Unternehmer dafür zu sorgen haben, dass Geldtransporte nur mit hierfür besonders gesicherten Fahrzeugen – Geldtransportfahrzeugen – durchgeführt werden. § 26 Absatz 5 der UVV Wach- und Sicherungsdienste gibt vor, dass Geldtransportfahrzeuge während des Be- und Entladens in öffentlich zugänglichen Bereichen ständig besetzt bleiben müssen. Mithin müssen nach jetzigem Stand Geldtransporte beim Be- und Entladen mit mindestens zwei Personen durchgeführt werden.

Nach Erlass der UVV Wach- und Sicherungsdienste im Jahr 1990 wurden stetig intelligente Technische Transportsicherungssysteme (weiter-)entwickelt, die einen Überfall durch Einfärbung der Banknoten von vornherein erfolglos machen sollen. Aufgrund dieser technischen Neuerungen besteht aktuell die Möglichkeit für Unternehmen, entsprechend § 14 DGUV Vorschrift 1, Ausnahmen bei den zuständigen Unfallversicherungsträgern von § 26 Absatz 1 und 5 der UVV Wach- und Sicherungsdienste zu beantragen und statt Geldtransportfahrzeuge – in Form von gepanzerten Fahrzeugen mit Schleusenfunktion – Fahrzeuge mit einem technischen Transportsicherungssystem einzusetzen. In diesem Falle findet § 26 Absatz 5 der UVV Wach- und Sicherungsdienste keine Anwendung, weshalb der Geldtransport bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung mit einem Fahrzeug mit einer technischen Transportsicherung nur durch eine Person durchgeführt werden darf. Nach Aussage des zuständigen Sachgebiets der DGUV sei das Überfallrisiko bei Fahrzeugen mit technischer Transportsicherung gegenüber gepanzerten Fahrzeugen mit Schleusenfunktion erheblich reduziert, da die Einfärbung der Banknoten die Weiterverwendung dieser verhindere.

In dem durch das Sachgebiet der DGUV vorgelegten Entwurf der überarbeiteten UVV Wach- und Sicherungsdienste wird der Geld- und Werttransport mit Fahrzeugen in § 17 geregelt. Durch eine Änderung der bestehenden Regelung soll ermöglicht werden, dass in Zukunft Geld- und Werttransporte auch ohne die aktuell benötigte Ausnahmegenehmigung nach § 14 DGUV Vorschrift 1 nicht nur in Werttransportfahrzeugen, sondern auch durch Fahrzeuge, die mit einer technischen Transportausrüstung versehen sind, durchgeführt werden dürfen. Anders als ein Transport mit einem Geldtransportfahrzeug, welches aufgrund des Einsatzes der Schleuse mindestens zwei Personen benötigt, können Werttransporte mit Fahrzeugen mit einer technischen Transportausrüstung nur durch eine Person durchgeführt werden.

Zutreffend ist die Ansicht des Petenten, dass durch die vom Sachgebiet vorgesehene Änderung eine Ausnahmegenehmigung in Zukunft nicht mehr erforderlich wäre, bei der jeweils eine Einzelfallprüfung erfolgt. Da sich eine Ausnahmegenehmigung auf die jeweils beantragenden Unternehmen beziehen, wirken sie sich auf alle Fahrzeuge mit technischen Transportsicherungen aus, die von dem jeweiligen Unternehmen für Geld- und Werttransporte eingesetzt werden.

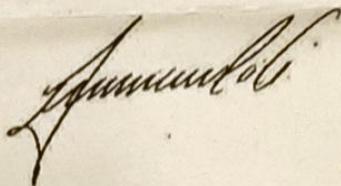
Im Rahmen des aktuell laufenden Vorgehmigungsverfahrens und der dabei stattfindenden rechtlichen und fachlichen Prüfung durch das BMAS erfolgt aktuell ein Austausch mit dem zuständigen Sachgebiet. Hierbei soll insbesondere ermittelt werden, ob der Schutz der Beschäftigten durch die Möglichkeit, Fahrzeuge mit technischen Transportsicherungen regelmäßig und nicht nur mit Hilfe einer Ausnahmegenehmigung

einzusetzen, reduziert werden könnte. Diese Prüfung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Zawlocki', written in a cursive style.

Zawlocki